

Energieversorgung Immenstaad
GmbH & Co. KG
Immenstaad am Bodensee

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	9
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	9
D. Prüfungsdurchführung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	11
III. Unabhängigkeit	12
E. Feststellungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Bewertungsgrundlagen	14
2. Zusammenfassende Beurteilung	14
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	15
G. Schlussbemerkung	16



Anlagen

- 1 Jahresabschluss und Lagebericht
- 2 Rechtliche Verhältnisse
- 3 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



Abkürzungsverzeichnis

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EVI KG	Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
NETZ	Netze BW GmbH, Stuttgart



A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“) hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 14. Dezember 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Weiterhin war gemäß § 6b Abs. 5 EnWG auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG zu prüfen.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit der Verpachtung von Elektrizitätsverteilungsnetzen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 des Jahresabschlusses, die

gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n. F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die Umsatzerlöse betragen TEUR 263 (i. Vj. TEUR 230) und setzen sich vor allem aus Pachteinnahmen in Höhe von TEUR 222 (i. Vj. TEUR 187) und der Auflösung von Baukostenzuschüssen zusammen.
- Das Geschäftsjahr 2021 wurde mit einem Jahresüberschuss von TEUR 62 (i. Vj. TEUR 36) abgeschlossen.
- Die Bilanzsumme beträgt im Geschäftsjahr 2021 TEUR 2.770 (i. Vj. TEUR 2.319), die Anlagenquote beträgt zum Stichtag 96,00 % (i. Vj. 97,80 %) und die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 34,05 % (i. Vj. 38,01 %).
- Das EBT liegt mit TEUR 68 rund TEUR 15 über dem ursprünglichen Wirtschaftsplan 2021. Der Grund hierfür sind im Wesentlichen höhere Umsatzerlöse (TEUR +6), geringere Abschreibungen (TEUR -4), niedrigere sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR +1) und geringere Zinsaufwendungen (TEUR -3).

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Durch langfristige Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Pächter sind die Umsatzerlöse dem Grunde nach mittelfristig gesichert. Chancen und Risiken können sich durch Änderungen der regulatorischen Einflussgrößen sowie durch Entscheidungen der Regulierungsbehörde ergeben. Beide Risiken werden als gering eingeschätzt.
- Für das Geschäftsjahr 2021 sind Investitionen in Höhe von TEUR 600 in das Stromverteilernetz geplant. Zudem wird ein EBT in Höhe von TEUR 67 erwartet.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die wirtschaftszweigspezifischen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag betreffen die Führung der Gesellschafterkonten und die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie zur Erstellung eines Lageberichts. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB sowie des § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG.

Nähere Ausführungen zu Gegenstand, Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG werden im Abschnitt „F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ gemacht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlussstellung;
- Prüfung der Existenz der Pachtentgelte;
- Prüfung des Anlagevermögens und der Baukostenzuschüsse;
- Prüfung der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG;
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Sachanlagevermögen

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben, welche sich an den branchenspezifischen AfA-Tabellen orientiert. Die Zugänge werden linear abgeschrieben.

Baukostenzuschüsse

Die Auflösung der im Rahmen der Übernahme des Sachanlagevermögens übertragenen Baukostenzuschüsse erfolgt linear und wird in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Der Auflösungszeitraum wurde auf Basis der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer neu geschätzt. Die während des Pachtverhältnisses vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten Baukostenzuschüsse werden über 20 Jahre aufgelöst und ebenfalls in den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 6b Abs. 5 EnWG auch auf die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG erstreckt. Nach Auffassung der gesetzlichen Vertreter übt die Gesellschaft von den hinsichtlich § 6b Abs. 3 EnWG relevanten Tätigkeiten lediglich die Verpachtung von Elektrizitätsverteilungsnetzen aus. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen. Demnach waren die grundsätzlich gemäß § 6b Abs. 5 EnWG bestehenden Prüfungspflichten gegenstandslos.

Auch war eine gesonderte Beschreibung im Sinne des § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG der in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG angewandten Regeln nicht erforderlich.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer durch § 6b Abs. 5 EnWG erweiterten Prüfung haben wir den im Bestätigungsvermerk (wiedergegeben in Abschnitt B.) enthaltenen Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG erteilt.



G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee, sowie über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG und unsere Prüfung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Stuttgart, 10. Mai 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eickhoff
Wirtschaftsprüfer

Schulenburg
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss
der
Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG,
Immenstaad am Bodensee,
für das Geschäftsjahr 2021

A.	Bilanz	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Anlagenspiegel.....	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen.....	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung.....	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz	8
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
C.VI.	Sonstige Angaben.....	13

A. Bilanz der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee, zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

A. Anlagevermögen	(1)		
I. Sachanlagen		2.659.330,86	2.268.178,51
II. Finanzanlagen		25.000,00	25.000,00
		<u>2.684.330,86</u>	<u>2.293.178,51</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	85.671,41	12.163,01
II. Flüssige Mittel	(3)	0,00	13.835,65
		<u>85.671,41</u>	<u>25.998,66</u>
		<u>2.770.002,27</u>	<u>2.319.177,17</u>

PASSIVA

A. Eigenkapital	(4)		
I. Kommanditkapital		30.000,00	30.000,00
II. Rücklagenkonto		815.610,93	815.610,93
III. Gewinnvortrag		35.980,12	0,00
IV. Jahresüberschuss		61.510,33	35.980,12
		<u>943.101,38</u>	<u>881.591,05</u>
B. Baukostenzuschüsse		460.502,00	417.026,00
C. Rückstellungen	(5)	4.450,61	3.942,58
D. Verbindlichkeiten	(6)	1.350.852,96	1.005.220,87
E. Passive latente Steuern	(7)	11.095,32	11.396,67
		<u>2.770.002,27</u>	<u>2.319.177,17</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee, für das Geschäftsjahr 2021

	Anhang	2021 €	2020 €
1.	Umsatzerlöse (8)	262.662,58	230.243,19
2.	Sonstige betriebliche Erträge (9)	1.350,03	0,00
3.	Abschreibungen (10)	-147.703,60	-142.894,73
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen (11)	-35.620,73	-36.271,82
5.	Finanzergebnis (12)	-12.384,44	-12.187,56
6.	Steuern vom Ertrag	-6.037,16	-2.152,61
7.	Sonstige Steuern	-756,35	-756,35
8.	Ergebnis nach Steuern	61.510,33	35.980,12
9.	Jahresüberschuss (13)	61.510,33	35.980,12

C. Anhang

C.I. Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2021
(in €)

	Anschaffungskosten - Herstellungskosten					Abschreibungen - Zuschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2021	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
I. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	3.124.364,66	485.972,86	-5.473,83	10.932,36	3.615.796,05	897.428,66	144.822,30	3.638,91	1.038.612,05	2.577.184,00	2.226.936,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	23.047,30	23.047,30	0,00	2.881,30	0,00	2.881,30	20.166,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41.242,51	54.718,01	0,00	-33.979,66	61.980,86	0,00	0,00	0,00	0,00	61.980,86	41.242,51
	3.165.607,17	540.690,87	-5.473,83	0,00	3.700.824,21	897.428,66	147.703,60	3.638,91	1.041.493,35	2.659.330,86	2.268.178,51
II. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
	3.190.607,17	540.690,87	-5.473,83	0,00	3.725.824,21	897.428,66	147.703,60	3.638,91	1.041.493,35	2.684.330,86	2.293.178,51

C.II. Allgemeine Grundlagen

Die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG (EVI KG) hat ihren Sitz in Immenstaad am Bodensee und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Ulm Register-Nr. HRA 723824.

Der Jahresabschluss der EVI KG zum 31. Dezember 2021 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird jedoch laut Gesellschaftsvertrag entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Die **Finanzanlagen** sind zu den Anschaffungskosten oder gegebenenfalls zu den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösung der im Rahmen der Einbringung des Sachanlagevermögens übertragenen **Baukostenzuschüsse** erfolgt linear und wird den Umsatzerlösen zugerechnet.

Der Auflösungszeitraum wurde auf Basis der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer (20 Jahre) angesetzt. Dies entspricht den in der Stromnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

C.IV. Erläuterungen zur Bilanz**(1) Anlagevermögen**

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem in Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB:

	Sitz	Kapitalanteil %	Eigenkapital der Gesellschaft 31.12.2021 €	davon Jahresüber- schuss €
Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH	Immenstaad am Bodensee	100,00%	31.267,54 €	1.052,44 €

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Steuererstattungsansprüche in Höhe von 85.671,41 € (Vj. 12.163,01 €). Sämtliche Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

(3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel in Höhe von 0,00 € (Vj. 13.835,65 €) betrafen im Vorjahr kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Eigenkapital

Die Kapitalanteile der Kommanditisten zum 31.12.2021 betragen 30.000,00 € (Vorjahr: 30.000,00 €) und werden von der Gemeinde Immenstaad am Bodensee zu 74,9 % und von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH zu 25,1 % gehalten. Sie entsprechen der im Handelsregister eingetragenen Haftungseinlage der Kommanditisten.

Die Kommanditisten haben auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto gemäß ihren prozentualen Geschäftsanteilen Einzahlungen in Höhe von 815.610,93 € geleistet.

(5) Rückstellungen

Die Rückstellungen bestehen aus sonstigen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 444,61 € (Vj. 2.852,58 €) sowie Rückstellungen für Gewerbesteuer in Höhe von 4.006,00 € (Vj. 1.090,00 €).

(6) Verbindlichkeiten

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.350.399,69	975.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	16.066,81
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	453,27	14.154,06
	<u>1.350.852,96</u>	<u>1.005.220,87</u>

Sämtliche Verbindlichkeiten sind mit folgenden Ausnahmen innerhalb eines Jahres fällig. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um Darlehensverbindlichkeiten i. H. v. 1.350.399,69 € (Vj. 975.000,00 €); dabei handelt es sich um Darlehensverbindlichkeiten für den Erwerb der Stromverteilnetze und zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen. Für das Darlehen wurden Miet- und Pachtforderungen gegenüber der Netze BW GmbH, Stuttgart, abgetreten.

Die Verbindlichkeiten gliederten sich nach Restlaufzeiten, wie folgt:

	bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	399,69	1.350.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	453,27	0,00	0,00
	<u>852,96</u>	<u>1.350.000,00</u>	<u>0,00</u>

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten, wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	975.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.066,81	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	14.154,06	0,00	0,00
	<u>30.220,87</u>	<u>975.000,00</u>	<u>0,00</u>

(7) Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern beruhen auf temporär begrenzten steuerpflichtigen Differenzen im Sachanlagevermögen. Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde der Steuersatz angewandt, der nach der derzeitigen Rechtslage für den Zeitpunkt gültig oder angekündigt ist, zu dem sich die temporären Differenzen wahrscheinlich abbauen werden. Die Bewertung der Bilanzdifferenzen erfolgte mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz von 12,25 %. Dieser beinhaltet ausschließlich die Gewerbesteuer.

Die Auflösung der passiven latenten Steuern im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 301,35 € wurden ebenfalls erfolgswirksam erfasst.

Somit betragen die passiven latenten Steuern zum 31. Dezember 2021 11.095,32 € (Vj 11.396,67 €).

C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen Erlöse aus der Netzverpachtung in Höhe von 222.494,83 € (Vj. 187.106,92 €) und Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen in Höhe von 40.856,44 € (Vj. 40.446,22 €) sowie periodenfremde Erlösschmälerungen aus der Netzverpachtung in Höhe von 688,69 €. Im Vorjahr waren periodenfremde Erlöse aus der Netzverpachtung in Höhe von 2.689,89 € enthalten.

(9) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erlöse aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen in Höhe von 1.308,94 € (Vj. 0,00 €)

(10) Abschreibungen

Die Position umfasst die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

(11) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Fremdleistungen für Verwaltung und Vertrieb in Höhe von 4.458,72 € (Vj. 4.458,72 €), die Haftungsvergütung und den Aufwandsersatz für die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH in Höhe von 15.329,46 € (Vj. 15.426,56 €) sowie die Kosten für die Jahresabschlussprüfung über 5.368,00 € (Vj. 5.368,00 €) und externe Beratungskosten in Höhe von 4.750,00 € (Vj. 4.750,00 €). Des Weiteren beinhalten sie Aufwendungen für Versicherungen in Höhe von 4.112,10 € (Vj. 4.112,10 €), Handelskammerbeiträge in Höhe von 205,66 € (Vj. 165,00 €), Gebühren in Höhe von 60,00 € (Vj. 188,00 €), Aufwand aus Anlagenabgängen in Höhe von 1.097,92 € (Vj. 1.712,81 €) sowie sonstige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 55,80 € (Vj. 31,00 €).

(12) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis in Höhe von 12.384,44 € (Vj. 12.187,56 €) besteht in Höhe von 7.436,52 € (Vj. 7.312,56 €) aus Zinsaufwendungen und in Höhe von 4.947,92 € (Vj. 4.875,00 €) aus Avalprovisionen.

(13) Jahresüberschuss

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 in Höhe von 61.510,33 € (Vj. 35.980,12 €) wird laut Gesellschafterbeschluss vom 14.12.2021 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Beschluss gefasst.

C.VI. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter angestellt.

Gesellschafter

- Komplementärin ist die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Immenstaad am Bodensee (0,00 %) und einem Stammkapital von 25.000,00 €
- Gemeinde Immenstaad am Bodensee (74,90 %)
- EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart (25,10 %)

Geschäftsführer

Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH berechtigt. Sie wird vertreten durch ihre Geschäftsführer:

Herrn Matthias Herrmann, Immenstaad am Bodensee, Kämmerer, Gemeinde Immenstaad am Bodensee.

Herrn Bruno Werner, Herrenberg, Leiter Netzkundenbetreuung, Netze BW GmbH, Stuttgart.

Auf die Angabe nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 5.368,00 € (Vj. 5.368,00 €).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG von Bedeutung wären, sind nach dem 31.12.2021 nicht eingetreten.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Im Geschäftsjahr 2021 betrifft dies den Ertrag aus dem Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH in Höhe von 222 T€.

Des Weiteren besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde Immenstaad am Bodensee über die Ausfallbürgschaft für das von der Gesellschaft aufgenommene Darlehen. Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee hat im Geschäftsjahr 2021 für die Übernahme der Bürgschaft 4.947,92 € (Vj. 4.875,00 €) erhalten.

Immenstaad am Bodensee, 06. Mai 2022

Die Geschäftsführung

Bruno Werner

Matthias Herrmann

Lagebericht der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2021

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG (EVI KG) ist zum 13.01.2014 im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der HRA-Nr. 723824 eingetragen worden. Sitz der Gesellschaft ist Immenstaad am Bodensee. Laut Gesellschaftsvertrag vom 14.11.2013 ist die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH (EVI GmbH) die Komplementärin der EVI KG. Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee (Gemeinde) ist zu 74,90 % und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (EKB) mit 25,10 % an der EVI KG beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und –anlagen insbesondere für Strom sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Nach Gründung der Gesellschaft hat die EVI KG mit Ablauf des 31.12.2013 das örtliche Stromverteilnetz von der Netze BW GmbH und der Energieversorgung Raum Friedrichshafen GmbH & Co. KG erworben. Seit dem 01.01.2014 hat die EVI KG das Stromverteilnetz an die Netze BW GmbH (NETZ) verpachtet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Die Verpachtung des Stromnetzes gehört zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung“ im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG.

2.1.1 Wirtschaftsplan

Die EVI KG als Verpächterin verpachtet das gesamte in ihrem Eigentum stehende Stromnetz. Hierfür erhält die Netzeigentumsgesellschaft ein jährliches Pachtentgelt, das erstmalig auf Basis der Eröffnungsbilanz der Verpächterin berechnet wurde und seither jährlich auf Basis des testierten Jahresabschlusses angepasst wird.

Die Unterhaltung und der Betrieb des Stromnetzes ist Aufgabe des Pächters, daher beinhaltet der Wirtschaftsplan 2021 in erster Linie die Investitionen im Netzbereich.

2.1.2 Mitarbeiter

Die darüber hinaus in der Gesellschaft anfallenden Aufgaben werden im Wesentlichen über einen Dienstleistungsvertrag mit der NETZ abgewickelt. Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH.

2.2 Geschäftsverlauf

2.2.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 262.662,58 € (Vj. 230.243,03 €) und setzen sich aus den Pachteinnahmen aufgrund der Verpachtung der Energieverteilnetze in Höhe von 222.494,83 € (Vj. 187.106,92 €), der Auflösung der Baukostenzuschüsse mit 40.856,44 € (Vj. 40.446,22 €) und periodenfremden Aufwendungen aus Pachtentgelten in Höhe von 688,69 € (Vj. Erlöse 2.689,89 €), die im Zuge der Pacht-Schlussabrechnung 2021 erfolgt sind, zusammen. Die endgültige Pachtabrechnung für das Jahr 2021 erfolgt vertragsgemäß erst nach Vorlage des testierten Jahresabschlusses.

2.3 Lage

2.3.1 Ertragslage

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen bei 35.620,73 € (Vj. 36.271,82 €) und betreffen hauptsächlich die Haftungsvergütung und Aufwandsersatz an die EVI GmbH in Höhe von 15.329,46€ (Vj. 15.426,56 €), Fremdleistungen für Verwaltung 4.458,72 € (Vj. 4.458,72 €), externe Beratungskosten 4.750,00 € (Vj. 4.750,00 €), Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung von 5.368,00 € (Vj. 5.368,00 €), Versicherungen 4.112,10 € (Vj. 4.112,10 €). Die Abschreibungen betragen in Summe 147.703,60 € (Vj. 142.894,73 €).

Im Saldo ergibt sich somit ein EBIT von 80.688,28 € (Vj. 51.076,64 €). Das Geschäftsjahr konnte mit einem Jahresüberschuss von 61.510,33 € (Vj. 35.980,12 €) abgeschlossen werden. Über die Verwendung des Jahresüberschusses wird in der Gesellschafterversammlung entschieden.

2.3.2 Finanzlage

Zur Finanzierung des Anlagevermögens wurde im Jahr 2014 ein Darlehen in Höhe von 900.000,00 € aufgenommen. Mit Laufzeitende im Juni 2019 wurde ein neues Darlehen über 975.000 € aufgenommen, das zum 30.05.2024 zurückbezahlt werden muss. Aufgrund der hohen Investitionssumme wurden im Juli 2021 ein weiteres Darlehen über 375.000 € aufgenommen, das im Dezember 2021 ausbezahlt wurde. Die Rückzahlung hat zum 30.06.2026 zu erfolgen. Mit der Erhöhung der Darlehenssumme sollen die zukünftigen Investitionen mitfinanziert werden. Im Rumpfgeschäftsjahr 2013 erfolgte die Finanzierung der Gründungsaufwendungen durch die geleisteten Einlagen der Kommanditisten. Die Kaufpreisfinanzierung der Netze erfolgte unter Verwendung der geleisteten Bareinlagen der Gesellschafter sowie unter Inanspruchnahme der Kreditlinie. Die EVI verfügt zum Bilanzstichtag über keine liquiden Mittel (Vj. 13.835,65 €).

In den vergangenen Geschäftsjahren wurde regelmäßig darauf hingewirkt, den Kassenbestand so gering wie möglich zu halten, um den Pachtzins zu optimieren. Sollen zukünftig geplante Investitionen durchgeführt werden, so ist es erforderlich, dass, neben weiteren Darlehensaufnahmen, die Gesellschafter Kapital zuführen bzw. den Gewinn nicht ausschütten.

2.3.3 Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen der Gesellschaft betrifft mit 2.659.330,86 € (Vj. 2.268.178,51€) vollumfänglich das Stromnetz einschließlich der Messtechnik, welche an die NETZ verpachtet sind.

Finanzanlagen in Höhe von 25.000,00 € (Vj. 25.000,00 €) resultieren aus der Beteiligung an der EVI GmbH im Rahmen der Einheitsgesellschaft.

Die Sachanlagenquote beträgt zum Stichtag 96,00 % (Vj. 97,80 %).

Die Eigenkapitalquote liegt bei 34,05 % (Vj. 38,01 %). Das Eigenkapital besteht im Wesentlichen aus den Haftungseinlagen der Kommanditisten in Höhe von 30.000,00 € (Vj. 30.000,00 €) sowie der gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 815.610,93 € (Vj. 815.610,93 €).

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 453,27 € (Vj. 30.220,87 €) betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber der EVI GmbH 453,27 € (Vj. 14.154,06€).

Die Bilanzsumme der Gesellschaft zum 31.12.2021 beträgt 2.770.002,27 € (Vj. 2.319.177,17 €).

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen summierten sich im Jahr 2021 auf 540.690,87 € (Vj. 163.132,16 €).

2.3.4 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Angesichts des Geschäftsmodells sind die Erträge und Aufwendungen relativ sicher und planbar. Schwerer vorhersehbar sind die Investitionen, die sich manchmal kurzfristig nach dem Ausbaubedarf der Netze richten. Bei rollierender 5-Jahresplanung kann die notwendige Liquidität rechtzeitig beschafft werden. Wie erwähnt muss die Kapitalausstattung in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen angepasst werden.

2.3.5 Finanzielle Leistungsindikatoren

Das EBT liegt mit 68.303,84 € (Vj. 38.889,08 €) über dem Bereich der Erwartungen des fortgeschriebenen Wirtschaftsplans 2021 (Hochrechnung im Wirtschaftsplan 2021). Abweichungen zum ursprünglichen Wirtschaftsplan 2021 (EBT: 53.000 €) sind im Wesentlichen auf niedrigere Abschreibungen (- 4 T€), höhere Umsatzerlöse (+ 6 T€) und geringere Zinsaufwendungen (- 3 T€).

3. Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung

Die Gesellschaft ermöglicht durch die Bereitstellung der Netzinfrastruktur eine ordnungsmäßige und wettbewerbsgerechte Versorgung mit Strom.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der EVI wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt, welche erstmalig im Jahr 2014 erhoben wurden.

Die Kostenseite wird vor allem durch Finanzierungsaufwendungen für Investitionen sowie Abschreibungen für die Netze bestimmt. Der Schwerpunkt liegt auf der Modernisierung und kontinuierlichen Erneuerung des Stromverteilnetzes mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und des Ausbaus des Versorgungsnetzes.

Durch langfristige Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Pächter sind die Umsatzerlöse dem Grunde nach mittelfristig gesichert. Chancen und Risiken können sich aber durch Änderungen bei den regulatorischen Einflussgrößen wie auch durch Entscheidungen der Regulierungsbehörde ergeben.

4.2 Prognosebericht

Für 2022 sind Investitionen in das Stromverteilnetz in der Höhe von ca. 600 T€ geplant.

Für das Jahr 2022 erwartet die Geschäftsführung ein EBT in Höhe von 67 T€ gemäß dem aktuellen Wirtschaftsplan, was aus höheren Umsatzerlösen im Vergleich zum Vorjahr resultiert.

Aufgrund der von der Regulierungsbehörde geplanten Senkung der Eigenkapitalverzinsung wird sich der Jahresüberschuss in den kommenden Jahren merklich reduzieren.

Zielsetzung im Rahmen der Gesellschaftsgründung war, mittelfristig Investitionen in Höhe der regulären Abschreibung zu tätigen, so dass das Anlagevermögen in etwa konstant bleibt.

Aufgrund von Preissteigerungen und Leitungsnetzerweiterungen ist dieses Ziel jedoch nicht realistisch.

Daher wird in den kommenden Jahren neben der Aufnahme von zusätzlichen Darlehen (die aktuellen Kreditverbindlichkeiten liegen bei 1.350 T€) nur durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter und einer Thesaurierung der Gewinne die Investitionstätigkeit finanziert werden können.

Immenstaad am Bodensee, den 06. Mai 2022

Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG

Matthias Herrmann

Bruno Werner

Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee
Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Handelsregister Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Ulm unter der Nummer HRB Nr. 723824 eingetragen.

Gesellschafts-
vertrag Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 14. November 2013.

Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und -anlagen, insbesondere für Strom sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die §§ 102 ff. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bleiben unberührt. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben.

Komplementär Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH, Immenstaad am Bodensee, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Der Komplementär hält keine Einlage.

Kommandit-
kapital Die Kommanditeinlage der Gesellschaft entspricht der Haftsumme. Sie beträgt EUR 30.000,00 und ist voll einbezahlt.

Kommanditisten	EUR	%
Gemeinde Immenstaad am Bodensee	22.470,00	74,9
EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH	7.530,00	25,1
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, Immenstaad am Bodensee
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Übersicht der Fragenkreise

- Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge
- Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem
- Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- Fragenkreis 6: Interne Revision
- Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen
- Fragenkreis 9: Vergaberegelungen
- Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan
- Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- Fragenkreis 12: Finanzierung
- Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung
- Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäfts-anweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG sind die Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH (Verwaltungs-GmbH) sind die Organe der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Eine Geschäftsordnung ist bisher nicht erlassen worden und nicht angedacht. Sollte sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung eine Notwendigkeit ergeben, wird dies nachgeholt. Diese Vorgehensweise wurde in der 1. Gesellschafterversammlung am 21. Februar 2014 so beschlossen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt.

Die Niederschriften wurden erstellt und liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Beide Geschäftsführer, Matthias Herrmann und Bruno Werner, sind nach den uns erteilten Auskünften in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium Mitglied.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Diese Angabe ist nach § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend, insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütung unter Berücksichtigung von § 286 Abs. 4 HGB nicht notwendig.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Größe und geringen Komplexität der Gesellschaft liegt ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, nicht vor. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt somit nicht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe Frage a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Aufgrund der Größe und Komplexität des Unternehmens mit zwei Geschäftsführern und ohne eigenes Personal ist mit der Unterschriftenregelung das 4-Augen-Prinzip umgesetzt. Weitere Vorkehrungen wurden nicht getroffen. Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Netze BW GmbH, Stuttgart, ist mit der Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen beauftragt worden. Die Aufgaben sind im Vertrag ausführlich beschrieben. Des Weiteren wurden im Netzverpachtungsvertrag die Regularien aufgeführt, welche die Instandhaltung sowie die Investitionen festlegen. Die Instandhaltungsaufwendungen trägt der Pächter und die Investitionen trägt der Verpächter.

Ein weiterer Vertrag ist der Dienstleistungsvertrag zwischen EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart und der Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden durch die Geschäftsführung ordnungsgemäß aufbewahrt. Eine Vertragsübersicht liegt nicht vor. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle angeforderten Verträge konnten vorgelegt werden.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden jährlich und gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Es liegt eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde.

Das Planungswesen ist angemessen und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen und die Einhaltung des Budgets und damit des Wirtschaftsplans werden ermittelt und zeitnah überprüft.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG wird von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe, (im Auftrag der Netze BW GmbH, Stuttgart) auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages durchgeführt.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH verfügt über keine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung; dies steht aus unserer Sicht in Einklang mit Größe und Anforderungen der Gesellschaft.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Geschäftsführung und das Rechnungswesen überwachen die Liquidität und sind für das Finanzmanagement verantwortlich. Im Rahmen des Vertrags über die kaufmännischen Dienstleistungen wurde unter anderem auch das Liquiditätsmanagement an die Netze BW GmbH vergeben.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Wir haben keine Hinweise, dass Entgelte nicht vollständig oder zeitnah in Rechnung gestellt werden. Die Überwachung der Forderungen erfolgt durch das Rechnungswesen der Gesellschaft. Wir haben keine Hinweise, dass ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG und die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH haben größenbedingt keine eigenständige Abteilung Controlling eingerichtet. Die Aufgaben werden grundsätzlich durch die Netze BW GmbH im Rahmen des Dienstleistungsvertrages wahrgenommen.

Uns wurden keine Sachverhalte bekannt, welche dafür sprechen, dass das Controlling der Gesellschaften nicht den Anforderungen an die Unternehmen genügen würde.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG hält 100 % der Anteile an der Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH. Diese wiederum hält nur die Beteiligung an der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG, an der sie vermögenslos beteiligt ist. Die Steuerung der wechselseitigen Beteiligungen ist durch die Geschäftsführung gewährleistet.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem ist nach den uns erteilten Auskünften entsprechend der geringen Komplexität eingerichtet worden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Frage a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Frage a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Bei den geprüften Gesellschaften werden die genannten Finanzinstrumente nicht eingesetzt. Demnach existieren auch keine schriftlichen Anweisungen zu Finanzinstrumenten. Der Fragenkreis ist nicht einschlägig. Auf die Beantwortung der Detailfragen wird daher verzichtet.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Frage a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf die

- Erfassung der Geschäfte;
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse;
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung;
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Frage a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Frage a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nein, eine interne Revision ist nicht eingerichtet und auch nicht Bestandteil des Dienstleistungsvertrages mit der Netze BW GmbH. Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht aus unserer Sicht kein zwingender Bedarf zur Einrichtung einer internen Revision.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Frage a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Frage a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Frage a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung lagen uns keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäftsführung anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen, andere nicht als zustimmungsbedürftige behandelte Maßnahmen vorgenommen hätte.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung lagen uns keine Anhaltspunkte vor, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht im Gesetz, Gesellschaftsvertrag bzw. bindenden Beschlüssen der Gesellschafter in Übereinstimmung stehen.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen in die Pachtgegenstände werden nach Maßgabe der von der Pächterin aufgestellten Investitionspläne und den ergänzenden Vorgaben der Verpächterin von der Pächterin im Namen und auf Rechnung der Verpächterin durchgeführt. Die Pächterin stellt jährlich einen Investitionsplan auf. Dieser ist mit der Verpächterin unter Beachtung der Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen abzustimmen. Die Verpächterin ist berechtigt, die Pläne auf Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten zu prüfen. In begründeten Fällen kann die Verpächterin Ergänzungen verlangen. Vor diesem Hintergrund gehören die angemessenen Planungen von Investitionen sowie die damit verbundenen Wirtschaftlichkeits- und Risikountersuchungen zu den vornehmlichen Aufgaben der Netzpächterin. Unbeschadet dessen wirkt auch die Verpächterin an der Planung und an den Wirtschaftlichkeits- und Risikountersuchungen der Investitionen in den Pachtgegenstand mit.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Siehe Frage a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Abgleich mit den Investitionsplänen geschieht laufend und am Ende des Geschäftsjahres. Die Gesellschaft wird dabei von der Netze BW GmbH unterstützt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden in diesen Fällen Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an das Überwachungsorgan erfolgt in dessen Sitzungen sowie durch darüber hinaus gehende mündliche und schriftliche Informationen, wenn dazu Anlass besteht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte und weiteren Informationen vermitteln einen zutreffenden Eindruck der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zum jeweiligen Berichtszeitpunkt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Gremiensitzungen hat die Geschäftsleitung nach unseren Feststellungen zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge berichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Geschäftsleitung brauchte in der Gesellschafterversammlung keine Berichterstattung aufgrund eines besonderen Wunsches der Gesellschafter vorzunehmen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht seit dem 1. März 2014 bei der BGV. Die Versicherungssumme beträgt EUR 0,5 Mio. Zum versicherten Personenkreis

gehören die Organmitglieder der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung wurden dem Aufsichtsorgan auskunftsgemäß erörtert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bei der Gesellschaft sind keine Bestände vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögenswerte beeinflusst wird.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 beträgt 34,05 % (Vj. 38,01 %). Am Abschlussstichtag bestehen Investitionsverpflichtungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Jahr 2021 keine Finanz-/Fördermittel von der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG beträgt 34,05 % und ist als angemessen zu bewerten. Die Eigenkapitalquote der Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH beträgt 92,33 %.

Finanzierungsprobleme bestanden nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt. Die Gewinnverwendung erfolgt durch Beschlussfassung. Die Ergebnisverrechnung auf den Verrechnungskonten der Gesellschafter ist mit der wirtschaftlichen Lage der Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG vereinbar.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH wird das Ergebnis auf neue Rechnung vorgetragen, sofern die Gesellschafter keine andere Verwendung beschließen. Die vertragsmäßige Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG weist nur die Aktivität „Stromverteilung/Verpachtung Stromnetz“ auf.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Dies gilt auch für die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen erhalten.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Konzessionsabgabe entrichtet.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurden von unserer Seite keine verlustbringenden Geschäfte – weder für die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG noch für die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH – festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Vonseiten der Geschäftsleitung des Unternehmens wurden mittels Kostenrechnung darüber hinaus keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte identifiziert.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Für die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG ist dies nicht einschlägig, da die Gesellschaft einen Jahresüberschuss ausweist. Auch die Energieversorgung Immenstaad Verwaltungs-GmbH weist einen Jahresüberschuss aus.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Frage a).



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmens-internen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.